

## **Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2021**

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 25. November 2020 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 21. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	144.950,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	139.620,00 Euro
das Jahresergebnis auf	5.330,00 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	144.950,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	139.270,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.680,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.680,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.680,00 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	144.950,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	144.950,00 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	5.680,00 Euro

### **§ 2 Umlage und Beiträge**

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,22 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von insgesamt 8.000,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

## 2

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2020	Umlage (EUR)
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	100.608	22.133,76
Kreisfreie Stadt Pirmasens	40.714	8.957,08
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	34.008	7.481,76
Landkreis Donnersbergkreis	76.034	16.727,48
Landkreis Kaiserslautern	106.656	23.464,32
Landkreis Kusel	70.454	15.499,88
Landkreis Südwestpfalz	95.294	20.964,68

Kammern und Verbände	Beitrag (EUR)
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	1.600
Handwerkskammer der Pfalz	1.600
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.600
LVU	1.600
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1.600

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2021 und am 15. Juli 2021.

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 5

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 6

#### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 16.082,94 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 16.800,-- Euro und zum 31.12.2021 ca. 22.480,-- Euro.

### § 7

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- Euro zu entscheiden.

### § 8

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, den 11. Januar 2021

Landrat Ralf L e ß m e i s t e r  
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Westpfalz